

Geschlechtseintrag offen/divers in der Geburtshilfe und Nachsorge bei Neugeborenen

zum Weiterlesen

2. PStgAllgemeine Verwaltungsvorschrift 409/21
https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0401-0500/409-21.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Personenstandsgesetz §22 Stand 12/22
https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_22.html

Bundesverband Trans* zum Selbstbestimmungsgesetz:
<https://www.bundesverband-trans.de/kabinettsbeschlusses-selbstbestimmungsgesetzes/>

Personenstandsgesetz Stand 12/2022
<https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/>

Hintergründe

<https://www.regenbogenportal.de/informationen/w/-/m/-divers/-offen-der-geschlechtseintrag>

<https://freiheitsrechte.org/themen/gleichbehandlung/selbstbestimmter-geschlechtseintrag/faq-geschlechtseintrag#c12385-1-was-fuer-ein-geschlecht-koennen-menschen-offiziell-haben>

Voß, Heinz-Jürgen (2011, 4. Aufl. 2018): *Geschlecht: Wider die Natürlichkeit*. Schmetterling Verlag, Stuttgart.
Quelle zu unterschiedlichem Umgang mit Kindern je nach Geschlechtseintrag (länger schreien lassen etc.)

In Kooperation mit:



How to:

offener Geschlechtseintrag

1. Bei der Standesamtlichen Anmeldung des Kindes und bei der U1 kann von den Hebammen* / Ärzt*innen der Geschlechtseintrag offen gelassen werden / mit divers angegeben werden. Dies erfolgt sowohl in dem Geburtenprotokoll, als auch auf der standesamtlichen Anmeldung (Geburtsanzeige) sowie in der digitalen Akte.
2. Sehen die kreißsaalinternen Formulare einen offenen Geschlechtseintrag bzw. den Geschlechtseintrag divers noch nicht vor, sind sie dementsprechend zu ergänzen. Wird im Geburtsprotokoll kein Geschlechtseintrag erfasst, kann statt der Bezeichnung „Mädchen“ / „Junge“ einfach „Kind“ gewählt werden. In den medizinischen Stammdaten des Kindes wird der Geschlechtseintrag entsprechend offen gelassen bzw. mit divers eingetragen.

Erklärungen bei Rückfragen und Unsicherheiten

Es kann von Seiten des Standesamtes oder Kinderärzt*innen dazu kommen, dass es Nachfragen an das Klinikpersonal / Hebammen* gibt, die die Eintragung vorgenommen haben.

Eventuell möchte das Standesamt eine ärztliche Stellungnahme. Wenn bereits in der Geburtsanzeige ein offener Personenstand bzw. Personenstand divers angegeben wurde, ist das meistens nicht notwendig. Wenn es zu Nachfragen kommt, kann auf 2. PstG Allgemeine Verwaltungsvorschrift 409/21 (siehe Punkt 1) verwiesen werden. Wenn bei Kindern, die bei Geburt nicht als inter* klassifiziert wurden die Zweifel mit den primären Geschlechtsmerkmalen begründet werden, lässt sich auf die Komplexität der Geschlechtsbestimmung verweisen (siehe Punkt 2).

Wie wird das Geschlecht bestimmt?

In Deutschland gibt es vier Möglichkeiten, das Geschlecht eines Kindes in der Geburtsanzeige / Geburtsurkunde einzutragen: weiblich, männlich, divers und einen offenen Geschlechtseintrag. Gängige Praxis ist aktuell, dass Hebammen* oder Ärzt*innen ein Geschlecht direkt nach der Geburt in der Geburtsanzeige angeben. In den allermeisten Fällen werden dabei die Genitalien des Kindes als „eindeutig männlich“ oder „eindeutig weiblich“ zugeordnet und die Geschlechtsbestimmung wird anhand dieser Merkmale vorgenommen.

Dabei ist unstrittig, dass Geschlecht komplexer und nicht abschließend phänotypisch bestimmbar ist. So können sich z.B. das chromosomale, hormonelle und / oder soziale Geschlecht von vornherein vom genitalen Geschlecht unterscheiden oder es können sich im Laufe des Lebens eines oder mehrere Geschlechtsmerkmale ändern. Allein anhand der äußeren Genitalen eines Neugeborenen ist das Geschlecht nicht eindeutig und abschließend bestimmbar. Den Geschlechtseintrag bei Geburt offen zu lassen ist entsprechend medizinisch gut begründbar.

Für einen offenen oder diversen Geschlechtseintrag muss sich aus der Geburtsanzeige ergeben, dass das Kind zum Zeitpunkt der Geburt / Anzeige weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann. (2. PStGAllgemeine Verwaltungsvorschrift 409/21). Es ist möglich, dass das Standesamt nachträglich noch eine Bescheinigung durch Ärzt*innen oder Hebammen* einfordert. Dann ist es möglich den offenen Eintrag / Eintrag divers aus der Geburtsanzeige erneut zu attestieren / zu bestätigen. Kommt es zu einer Nachfrage seitens des Standesamtes, ist eine erneute Bescheinigung durch Ärzt*innen auszustellen.

Die Regelungen für eine nachträgliche Änderung sind aktuell in Überarbeitung. Zeitnah gelten dafür die Regelungen des Selbstbestimmungsgesetzes. Bis dahin gilt das Personenstandsgesetz (PSTG) §45b oder das so genannte Transsexuellengesetz (TSG).